

Beitrag aus dem ASYLMAGAZIN 6/2016, S. 152–159

Helene Heuser

Haftung für ehrenamtliche Asylberatung?

Zum zivilrechtlichen Haftungsrisiko bei asyl-
oder aufenthaltsrechtlicher (Falsch-)Beratung

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Juni 2016. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autorin und des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

ASYLMAGAZIN, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das ASYLMAGAZIN liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62€ für regelmäßig 10 Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

<http://www.ariadne.de/von-loeper-literaturverlag/zeitschriften/asyl-magazin/>

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Haftung für ehrenamtliche Asylberatung?

Zum zivilrechtlichen Haftungsrisiko bei asyl- oder aufenthaltsrechtlicher (Falsch-)Beratung

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Geringes praktisches Haftungsrisiko
 - 1. Prävention von Fehlberatungen
 - 2. Beschränkung auf bestimmte Rechtsdienstleistungen
 - 3. Haftungsrisiko im Bereich des Asyl- und Aufenthaltsrechts
- III. Theoretischer Haftungsfall
 - 1. Vertragsverhältnis
 - 2. Vertragstypische Pflichten
 - 3. Haftungsmaßstab
 - 4. Wer haftet?
- IV. Fazit und Praxis-Tipps

I. Einleitung

Viele *ehrenamtlich* Engagierte sind sich unsicher, inwiefern sie im Rahmen der Unterstützung von Geflüchteten zivilrechtlich haften. Grundsätzlich besteht bei jeglicher Tätigkeit ein Haftungsrisiko.¹ Mit dem vorliegenden Artikel soll jedoch vor allem für die Rechtspflichten bei einer Rechtsberatung sensibilisiert werden. Denn eine solche Rechtsberatung, zum Beispiel zu Rechten und Pflichten im Rahmen eines asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahrens, ist besonders fehleranfällig und für die Ratsuchenden von enorm hoher Bedeutung. Der möglicherweise durch eine Falschberatung entstehende Schaden und das entsprechende (theoretische) Haftungsrisiko sind dabei generell höher angesiedelt² als bei sonstigen unterstützenden Tätigkeiten. Ehrenamtliche RechtsberaterInnen sind daher in besonderer Weise verpflichtet, ihre Rechtspflichten zu kennen und zu beachten.

Selbstverständlich gilt dies auch für *hauptamtliche* RechtsberaterInnen.³ Da dies den Betroffenen meist geläufig sein sollte und teilweise andere Rechtspflichten und Haftungsnormen bestehen (z. B. RechtsanwältIn-

nen-Recht oder Arbeitsrecht), soll dies hier nicht explizit mitbehandelt werden.

Bei einigen ehrenamtlich besetzten Initiativen sind *Rechtsdienstleistungen* ausdrücklich Bestandteil ihres Angebots. Hierzu zählen insbesondere auch die Refugee Law Clinics, die in den letzten Jahren an vielen deutschen Hochschulen entstanden sind und bei denen Studierende kostenlose Rechtsberatung anbieten.⁴ Aber auch andere ehrenamtlich Engagierte können in Situationen kommen, in denen sie im Rahmen der Unterstützung von Schutzsuchenden – wissentlich oder unwissentlich – eine rechtsberatende Tätigkeit ausüben.⁵

Der vorliegende Artikel soll Licht in die gesetzliche Grauzone der Haftungsrisiken für kostenlose Rechtsberatung von Geflüchteten bringen – Rechtsprechung ist dazu bisher nicht ergangen.

Zunächst erfolgt eine Einschätzung, wie hoch das *Haftungsrisiko* ist. Die Einhaltungen der Vorgaben des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz, RDG) wirken präventiv, zudem ist das Haftungsrisiko im Bereich des Asylverfahrensrechts generell relativ gering (Abschnitt II). Dennoch ist ein zivilrechtlicher *Haftungsfall* theoretisch nicht ausgeschlossen und Ehrenamtliche sollten ihre Rechtspflichten kennen. Daher ist es sowohl für Ehrenamtliche als auch für Beratungsstellen (darunter verstehe ich im vorliegenden Artikel auch Refugee Law Clinics) sowie für KlientInnen⁶ wichtig, sich damit auseinanderzusetzen, welche Rechtspflichten im Rahmen einer ehrenamtlichen Rechtsberatung bestehen und wer für welche Pflichtverletzungen in welchem Umfang haften könnte. Neben der Vermeidung eines Haftungsfalls dient die Einhaltung

* Helene Heuser (Ass. Jur., M. A. phil.) ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Hamburg und für die Koordination und Lehre der Refugee Law Clinic Hamburg zuständig (helene.heuser@uni-hamburg.de).

¹ Aus dem sogenannten Deliktsrecht nach §§ 823 ff. BGB.

² Neben dem Deliktsrecht (Fn. 1) gilt hier auch Vertragsrecht (s. u., Abschnitt II).

³ Zu den Pflichten hauptamtlicher BeraterInnen vgl. Berthold Münch, »Die Beratung von Flüchtlingen als Rechtsdienstleistung – Zur Zulässigkeit unentgeltlicher Verfahrensberatung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz«, Asylmagazin 4/2015, 104–109 (107).

⁴ Law Clinics sind praxisorientierte Ausbildungsangebote an juristischen Fakultäten, in denen die Studierenden ehrenamtliche Rechtsberatung leisten. Eine RLC besteht aus zwei Grundbausteinen, die Ausbildung im Flüchtlingsrecht und die anschließende rechtliche Beratung von Schutzsuchenden. Mehr zum Konzept auf den Webseiten der zahlreichen RLCs in Deutschland, z. B. www.uhh.de/rw-rlc, oder in: Meike Riebau, »Rechtsrat von Studierenden – Die Rolle von »Refugee Law Clinics« bei der Beratung von Flüchtlingen«, Asylmagazin 6/2015, 194–196.

⁵ Zu der schwierigen Abgrenzung von Rechtsberatung als Rechtsdienstleistung zu sonstigen unterstützenden Tätigkeiten bei der Arbeit mit Geflüchteten: Münch, a. a. O. (Fn. 3).

⁶ Ich verwende den Begriff KlientInnen, um den Begriff MandantInnen zu vermeiden und damit die Abgrenzung zum Rechtsverhältnis zwischen RechtsanwältInnen und MandantInnen klarzustellen.

der Rechtspflichten der Qualitätssicherung, auf die die Ratsuchenden damit nicht nur moralisch oder ethisch einen Anspruch haben, sondern auch zivilrechtlich (Abschnitt III).

II. Geringes praktisches Haftungsrisiko

Theoretisch sind zivilrechtliche Schadensfälle, die auf einer Falschberatung beruhen, denkbar: So könnte zum Beispiel ein Vermögens- oder sogar Personenschaden aufgrund einer Abschiebung entstehen. Wurde einem Ratsuchenden eine falsche Auskunft über bestehende Auflagen (wie z. B. die »Residenzpflicht«) gegeben, kann ein Bußgeldbescheid die Folge sein. Weitere Beispiele ließen sich leicht konstruieren. Allerdings existieren viele Faktoren, die eine Klage einer Klientin oder eines Klienten auf Schadensersatz wegen einer Pflichtverletzung bei der Beratung unwahrscheinlich machen.

II.1 Prävention von Fehlberatungen

Durch eine gute Vorbereitung der BeraterInnen wird späteren Fehlberatungen vorgebeugt. Daher sollten auf die Beratungspraxis ausgerichtete Schulungsmaßnahmen Voraussetzung für den Beginn selbstständiger Beratungen sein. Dazu zählt neben Seminaren und Workshops auch ein Praktikum, idealerweise bei RechtsanwältInnen oder Beratungsstellen, die auf Flüchtlingsrecht spezialisiert sind. Die regelmäßige Begleitung und Anleitung der Beratungspraxis durch qualifizierte VolljuristInnen⁷ oder Fortbildungen beugen möglichen Fehlern in der konkreten Einzelfallberatung vor.

Die genannten Bedingungen sind bereits in den Voraussetzungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) für die Erlaubnis von ehrenamtlicher Rechtsberatung durch Nicht-VolljuristInnen gesetzlich angelegt.⁸ Demnach muss sichergestellt werden, dass jede Rechtsdienstleistung

»[...] durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt. Anleitung erfordert eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistungen ausgerichtete Einweisung und Fortbildung sowie eine Mitwirkung bei der Erbringung der Rechts-

dienstleistung, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.«⁹

Nicht nur für Refugee Law Clinics empfiehlt es sich, den künftigen BeraterInnen eine Aufstellung über die möglichen und verpflichtenden Ausbildungsangebote zu machen¹⁰ und Anwesenheitslisten zu führen, um die Erfüllung der Pflichten zur Anleitung und Fortbildung sicherzustellen. Eine Aufklärung über die Rechte und Pflichten von RechtsberaterInnen und ihren Organisationen, wie sie mit diesem Artikel angestrebt wird, ist aus präventiven Gründen und zur Qualitätssicherung ratsam.

II.2 Beschränkung auf bestimmte Rechtsdienstleistungen

Die Erlaubnis der unentgeltlichen *Rechtsberatung* durch Nicht-VolljuristInnen ist nach dem RDG auf außergerichtliche Rechtsdienstleistungen beschränkt.¹¹ Sie dürfen im Rahmen des behördlichen Verfahrens, wie zum Beispiel des Asylverfahrens beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), einer Aufenthaltserteilung durch die Ausländerbehörde oder einer Familienzusammenführung tätig werden.

Neben der individuellen Beratung zu entsprechenden Rechtsfragen im Einzelfall ist auch die Vertretung bei Behörden erlaubt.¹² Dies kann sogar Verhandlungen¹³ mit der Gegenseite (also meist der zuständigen Behörde, wie Botschaften, Ausländerbehörden oder BAMF) oder die Akteneinsichtnahme¹⁴ einschließen. Die KlientInnen können hierfür den BeraterInnen Vollmachten¹⁵ erteilen. Da ehrenamtlich besetzte Beratungsstellen normalerweise nicht über die notwendige »Logistik« verfügen, um eingehende Behördenpost umgehend zu erfassen und die fristwahrende Bearbeitung zu garantieren, sollte normalerweise jedoch keine allgemeine Empfangsvollmacht für die gesamte Post einer Behörde ausgestellt werden. Umgekehrt empfiehlt es sich, dass BeraterInnen bei allen schriftlichen Verfahrensschritten regelmäßig nur im Vorfeld tätig werden, also z. B. bei der Übersetzung oder Erstellung von Schriftstücken helfen. Diese sollten dann anschließend (selbstverständlich nach vollständiger Aufklärung über den Inhalt des Schreibens) im Namen der KlientInnen, mit deren Adresse und deren Unterschrift abgeschickt werden, also nicht mit dem Briefkopf der Beratungsstelle. Dies kann schon deswegen ratsam sein, damit keine Verwirrung darüber entsteht, in welchem

⁷ Dies sind JuristInnen »mit Befähigung zum Richteramt«, die das Referendariat mit dem zweiten Staatsexamen abgeschlossen haben.

⁸ Zum Umfang und Umsetzung dieser Erfordernisse bei RLCs: Dux/Prügel, JuS 2015, 1148, 1153; Horn, JA 2013, 644; Meyer, AnwBl 2015, 833–839; Dastis/Udich, AnwBl 2013, 721.

⁹ § 6 Abs. 2 RDG.

¹⁰ Für RLCs vgl. Dastis/ Udich, AnwBl 2013, 721, 728.

¹¹ §§ 1 Abs. 1 ff. RDG.

¹² Meyer, AnwBl 2015, 833.

¹³ Horn, JA 2013, 650.

¹⁴ § 29 VwVfG, § 100 VwGO, § 1 IFG.

¹⁵ §§ 164 ff. BGB.

Verfahrensschritt die KlientInnen von wem vertreten werden, wenn etwa zu einem späteren Zeitpunkt noch ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin beauftragt werden sollen. Zudem können durch diese Verfahrensweise umständliche Diskussionen mit den Behörden darüber vermieden werden, ob die jeweilige Beratungsstelle für die Vertretung beim jeweiligen Verfahrensschritt ordnungsgemäß befugt war.

Im Asylverfahren gilt darüber hinaus häufig das Prinzip, dass Asylsuchende höchstpersönlich handeln *müssen*, zum Beispiel bei der Asylantragstellung, der Meldung bei der Erstaufnahmeeinrichtung und insbesondere bei der Anhörung beim BAMF. Dabei ist keine Vertretung durch UnterstützerInnen zulässig.

Nicht vom RDG erfasst und für juristische Laien grundsätzlich verboten ist die Vertretung der KlientInnen vor *Gericht*.¹⁶ Erlaubt sind jedoch Beratungen zu Erfolgsaussichten einer Klage und die Vorbereitung von Schriftsätzen, die die Betroffenen dann unterzeichnen.¹⁷ Denn die Betroffenen sind beim Verwaltungsgericht selbst beteiligungsfähig, prozessfähig und postulationsfähig (dürfen also selbst Verfahrenshandlungen vornehmen) und können eine Klage auch (mündlich) zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts erheben.¹⁸ Dies gilt allerdings nicht bei Verfahren vor einem OVG oder dem BVerwG, wo immer anwaltlicher Beistand erforderlich ist.¹⁹

Bei einer Beratung im Zusammenhang mit einem Klageverfahren ist besondere Vorsicht geboten. Dies gilt sowohl bei bloß fristwahrender Klageeinreichung als auch bei der Formulierung einer Klagebegründung. Es gibt eine Reihe von Konstellationen (zum Beispiel im Dublinverfahren kurz vor Ablauf der Überstellungsfrist), in denen es einer sorgfältigen Prüfung bedarf, ob überhaupt Klage eingereicht werden sollte. Selbstverständlich sind eine gute rechtlich fundierte inhaltliche Klagebegründung und die Vorlage von geeigneten Beweisen wichtig. Daneben existieren aber auch weniger bekannte Fallstricke wie Fristversäumnisse bei einer nachgereichten Klagebegründung (§ 74 Abs. 2 AsylG). Daher sollte hierbei mit einer Anwältin oder einem Anwalt vorher Rücksprache gehalten werden. Die Zusammenarbeit mit mandatierten RechtsanwältInnen und die Zuarbeit in einem Klageverfahren ist den BeraterInnen erlaubt und sinnvoll.

Das Erstellen von *wissenschaftlichen Gutachten* stellt keine Rechtsdienstleistung im Sinne des RDG dar,²⁰ ist aber Personen mit dem ersten juristischen Staatsexamen vorbehalten. Alle anderen dürfen nur Entwürfe fertigen,

die dann von Personen mit mindestens erstem Staatsexamen überprüft werden müssen.²¹

Ebenfalls sind Auskünfte erlaubt, die allgemeine rechtliche Informationen enthalten und sich an die Öffentlichkeit oder an einzelne Personen richten. Sie stellen keine Rechtsdienstleistung im Sinne des RDG dar²² und sind daher ohne Erfüllung von dessen Voraussetzungen²³ grundsätzlich erlaubt. Ehrenamtliche dürfen daher auch allgemeine *Informationsvorträge* zum Flüchtlingsrecht halten. Dabei ist die Erörterung anhand eines Einzelfalls zulässig, solange nicht sachverhaltsbezogene Einzelfallfragen von konkreten Rechtssuchenden besprochen werden.

II.3 Haftungsrisiko im Bereich des Asyl- und Aufenthaltsrechts

Im Verwaltungsrecht, und damit auch im Asylverfahrens- oder Aufenthaltsrecht, gilt grundsätzlich der Untersuchungs- bzw. Amtsermittlungsgrundsatz. Danach muss die Behörde, z. B. die Ausländerbehörde oder das BAMF, von Amts wegen den Sachverhalt ermitteln und alle Umstände (auch die für den Betroffenen günstigen!) für die mit der Rechtsordnung in Einklang stehende Verwaltungsentscheidung berücksichtigen.²⁴ Das gleiche gilt für das Verwaltungsgerichtsverfahren.²⁵

Damit soll nicht unter den Tisch fallen, dass im Asyl- und Aufenthaltsrecht strenge Mitwirkungspflichten der Betroffenen bestehen.²⁶ Zum Beispiel haben Schutzsuchende die Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass ihnen Verfolgung droht, unter Angaben von Einzelheiten lückenlos und in sich stimmig zu schildern.²⁷

Aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes ist aber eine Fehlentscheidung der Behörde oder des Gerichts, die allein auf Versäumnisse bei der Beratung zurückzuführen ist, von vornherein unwahrscheinlich. Hierin unterscheidet sich das Verwaltungsrecht grundlegend vom Zivilrecht (zum Beispiel das Mietrecht), wo der sogenannte Beibringungsgrundsatz gilt und Tatsachen, die von den Prozessparteien nicht vorgetragen werden, grundsätzlich unberücksichtigt bleiben.²⁸

Außerdem sind Vermögensschäden²⁹ sowie Kausalität und Zurechenbarkeit³⁰ zwischen Falschberatung und schadensbegründender Fehlentscheidung der Behörden oder Gerichte schwer zu bestimmen. Das gilt insbeson-

¹⁶ § 67 VwGO: Unentgeltliche Prozessbevollmächtigung für VolljuristInnen.

¹⁷ Meyer, AnwBl 2015, 833.

¹⁸ § 81 VwGO.

¹⁹ §§ 61, 62, 67 VwGO.

²⁰ § 2 Abs. 3 Nr. 1 RDG.

²¹ Offermann-Burckart, RDG, 1. Aufl. 2010, § 2 Rn. 171–193.

²² § 2 Abs. 1 RDG, Umkehrschluss.

²³ Insbesondere ohne die Anleitung durch VolljuristInnen nach § 6 Abs. 2 RDG.

²⁴ § 24 VwVfG, Art. 20 Abs. 3 GG.

²⁵ § 86 VwGO, Art. 19 Abs. 4 und Art. 20 Abs. 3 GG.

²⁶ Insbesondere: §§ 15, 25 Abs. 1 AsylG, § 49 AufenthG, § 60 SGB I.

²⁷ BVerfG 1994, 1405.

²⁸ §§ 288, 138 Abs. 3 ZPO.

²⁹ §§ 249 ff. BGB.

³⁰ §§ 280, 823 BGB.

dere, wenn der Schadensfall dadurch eingetreten ist, dass durch eine Falschberatung die Geltendmachung von Rechten unterblieben ist. Wurde etwa eine Klage nicht rechtzeitig erhoben, weil BeraterInnen die Rechtsmittelfrist falsch berechnet haben, müsste nachgewiesen werden, dass die versäumte Klage tatsächlich die Ursache für den entstandenen Schaden war, um einen Haftungsanspruch gegen die BeraterInnen zu begründen. Ist der Schaden während und aufgrund der nun fehlenden aufschiebenden Wirkung einer Klage entstanden, zum Beispiel aufgrund des Vollzugs der angedrohten Abschiebung, ist die Ursächlichkeit der versäumten Klageerhebung und damit der Pflichtverletzung für den Schaden zunächst relativ offensichtlich. Allerdings ist auch hier die Zurechenbarkeit nicht eindeutig, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass nach einer etwaigen Ablehnung der Klage dennoch eine Abschiebung stattgefunden hätte, die den gleichen Schaden begründet hätte (zum Beispiel die Abschiebekosten). Die Zurechenbarkeit wäre also nur dann gegeben, wenn sicher davon ausgegangen werden könnte, dass die Klage für die Schutzsuchenden erfolgreich gewesen wäre. Letztlich handelt es sich dabei aber um eine Spekulation über den möglichen Ausgang eines Klageverfahrens, welches nie stattgefunden hat. Eine Kausalität zwischen dem Versäumnis der Beratungsstelle und dem eingetretenen Schaden dürfte auf dieser Basis schwer hergestellt werden können.

Infolge eines generell erschwerten Rechtszugangs für Asylsuchende in Deutschland (Mangel an finanziellen Ressourcen für einen professionellen Rechtsbeistand oder an eigener Kenntnis des deutschen Rechtssystems sowie sprachliche Hürden), erst recht im Falle einer Abschiebung, können die Geschädigten nur schwer Schadensersatzansprüche geltend machen. Viele KlientInnen werden außerdem nicht ohne Weiteres dazu neigen, gegen ehrenamtliche UnterstützerInnen gerichtlich vorzugehen.³¹ Auch wenn das Haftungsrisiko dadurch besonders niedrig ist, darf dies auf keinen Fall als Freifahrtschein missverstanden werden, sich in der Beratung von Geflüchteten nicht an die Rechtspflichten zu halten. Die meisten BeraterInnen handeln aber ohnehin mit hohem Verantwortungsgefühl und werden allein deshalb darauf achten, sorgfältig zu handeln und Fehlberatungen zu vermeiden. Denn eine falsche Rechtsberatung hilft den Ratsuchenden noch weniger als keine und sie kann unter Umständen katastrophale Folgen haben.

III. Theoretischer Haftungsfall

Auch wenn das praktische Haftungsrisiko gering einzuschätzen ist, ist ein Schaden bei einem Klienten oder einer Klientin, der aufgrund von Pflichtverletzungen der BeraterInnen entstanden ist, dennoch denkbar und kann theoretisch einen Haftungsfall auslösen.³²

III.1 Vertragsverhältnis

Die BeraterInnen trifft zwar keine Pflicht, bestimmten Ratsuchenden eine unentgeltliche Rechtsdienstleistung zu erteilen. Das generelle Anbieten von Rechtsberatungen im Rahmen einer offenen Sprechstunde oder die Vereinbarung eines ersten Termins stellen noch keine Willenserklärung dar, das heißt die Annahme eines Auftrags.³³ Sobald sie aber eine Beratung (tatsächlich oder durch eine schriftliche Vereinbarung) übernehmen, haben sie Pflichten einzuhalten. Es entsteht ein Vertragsverhältnis in Form einer sogenannten unentgeltlichen Geschäftsbesorgung (Auftrag bzw. Gefälligkeitsvertrag nach §§ 662 ff. BGB) und kein bloßes Gefälligkeitsverhältnis. Beide haben zwar die Fremdnützigkeit und Unentgeltlichkeit gemein, unterscheiden sich jedoch durch den Rechtsbindungswillen.³⁴

Ob ein Rechtsbindungswille besteht, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessen.³⁵ Bei gesellschaftlichen, konventionellen oder freundschaftlichen Zusagen ist er ebenso zu verneinen, wie bei bloßen Gefälligkeiten des täglichen Lebens. Stehen dagegen erkennbar erhebliche Interessen der AuftraggeberInnen auf dem Spiel, ist ein Rechtsbindungswille anzunehmen.³⁶ Für die ratsuchenden Geflüchteten ist eine sorgfältige Beratung zu ihren Rechten und Pflichten im Rahmen des asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahrens häufig von existentieller Bedeutung. Verlässliche Auskünfte und Unterstützung bei der Durchsetzung ihrer Rechte sind für die KlientInnen von hohem Wert und können über ihr Aufenthaltsrecht, über die Herstellung der Familieneinheit oder ähnliche gewichtige Interessen entscheiden. Da dies für die Beratungsstellen und deren BeraterInnen erkennbar ist, liegt in der Übernahme einer Beratung gleichzeitig ein Rechtsbindungswille, die sich daraus ergebenden Pflichten zu übernehmen.

³¹ So auch: Horn, JA 2013, 644, 650.

³² Und zwar aus Vertrag §§ 280 ff., 662 ff., 276 f., 249 ff. BGB oder Delikt §§ 823 ff. BGB (s. u., Abschnitt III.3).

³³ I. S. d. §§ 116 ff, 662 BGB.

³⁴ Sprau, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 72. Aufl., vor § 662, Rn. 1.

³⁵ Allgemein für Law Clinics: Wreesmann/Schmidt-Kessel, NJOZ 2008, 4061; Dux/Prügel, JuS 2015, 1148, 1153; Meyer, AnwBl 2015, 833–839.

³⁶ Sprau, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 72. Aufl., vor § 662, Rn. 4.

III.2 Vertragstypische Pflichten

Ehrenamtliche juristische Laien, worunter auch Jura-Studierende fallen, treffen jedoch nicht die gleichen Sorgfaltspflichten wie zugelassene AnwältInnen, welche über zwei juristische Staatsexamina verfügen. Sie müssen nicht deren strenge Berufspflichten in Form von Hinweis-, Belehrungs- und Beratungspflichten einhalten.³⁷

Bei der eigenen Vorstellung zu Beginn des ersten Beratungsgesprächs oder an sonstiger geeigneter Stelle, sollte daher darauf hingewiesen werden, dass es sich um eine kostenlose Rechtsberatung durch Nicht-JuristInnen, bzw. nicht fertig ausgebildete JuristInnen (Jura-Studierende) handelt, um Irrtümer zu vermeiden. Manche sehen darin sogar eine vorvertragliche Hinweis- und Aufklärungspflicht und fordern zudem eine Aufklärung darüber, dass Beratungsstellen über verschiedene anwaltliche Privilegien nicht verfügen, darunter das Recht, Auskünfte über Gespräche mit den KlientInnen grundsätzlich verweigern zu dürfen, sowie das Verbot der Beschlagnahme von Verfahrensunterlagen.³⁸

Ehrenamtliche BeraterInnen haben dennoch einige Pflichten einzuhalten, die sie mit dem speziellen Beratungsauftrag übernommen haben. Sie müssen den Sachverhalt ermitteln und dazu gegebenenfalls weitere Informationen einholen, um eine Fehlbeurteilung zu vermeiden.³⁹ Dabei trifft die KlientInnen eine Mitwirkungspflicht, über alle fallrelevanten Umstände und Entwicklungen aufzuklären und zu informieren, ansonsten würden auch die weiteren Pflichten der Beauftragten entsprechend reduziert.⁴⁰

Bei der Rechtsprüfung ist auf einschlägige Gesetze, Gesetzeskommentare und sonstige rechtliche Literatur zurückzugreifen.⁴¹ Vor dem Hintergrund reger Gesetzgebungstätigkeit im Bereich des Flüchtlingsrechts ist insbesondere auf deren Aktualität zu achten.

Sodann haben BeraterInnen den KlientInnen die rechtlichen Möglichkeiten und Konsequenzen zu erläutern.⁴² Falls die BeraterInnen eine Rechtsfrage nicht mit Sicherheit beantworten können, haben sie dies zuzugestehen⁴³ und sich ggf. bis zum nächsten Termin zu informieren. Die Ratsuchenden dürfen dahingehend nicht weiter bera-

ten werden oder/und sind an RechtsanwältInnen weiterzuverweisen.⁴⁴

Die KlientInnen müssen anschließend eigenverantwortlich über die Geltendmachung ihrer Interessen entscheiden können. Die Interessen der KlientInnen sind in jedem Fall zu wahren und BeraterInnen haben deren Weisungen im Rahmen des Erlaubten und Möglichen zu folgen.⁴⁵ Wollen BeraterInnen von einer Weisung abweichen, müssen sie dies anzeigen und vor der Ausführung eine Wartezeit einhalten.⁴⁶ Den KlientInnen sind alle erforderlichen Nachrichten und Auskünfte zu geben und nach der Ausführung eines bestimmten Auftrags, z. B. nach der Kontaktaufnahme mit einer Behörde, ist Rechenschaft abzulegen.⁴⁷

Da die KlientInnen häufig einen vertieften Einblick in ihre Privat- und Intimsphäre gewähren und den BeraterInnen großes Vertrauen entgegenbringen, sind letztere zu einer gewissen Loyalität und Treue verpflichtet, die Diskretion über das ihnen Anvertraute umfassen.⁴⁸ Außerdem ist Datenschutz zu gewährleisten.⁴⁹ Im Hinblick auf ein vorliegendes Verfolgungsschicksal ist der Schutz von personenbezogenen Daten der KlientInnen gegen den Zugriff unberechtigter Personen im Asylrecht von besonderer Bedeutung. So kann häufig auch nur ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden, wenn die Betroffenen wissen, dass mit ihren Informationen höchst sorgfältig umgegangen wird. Die persönlichen Beratungs-Unterlagen, sind daher an einem Ort, zu dem nur berechtigte Personen der Beratungsstelle Zugang haben, sicher aufzubewahren. Dies kann ein abschließbarer Aktenschrank in der Beratungsstelle sein oder eine genügend gesicherte – auch virtuelle – Festplatte (von sogenannten Filehosting- oder Cloud-Diensten wie »Dropbox« ist vor diesem Hintergrund abzuraten). Mit der Nennung von persönlichen Daten von KlientInnen in (vor allem unverschlüsselten) E-Mails sollte sehr vorsichtig umgegangen werden bzw. eine Anonymisierung der Grundsatz sein.

Wer einen Auftrag im Einzelfall beenden will, muss ihn ordnungsgemäß kündigen,⁵⁰ d. h. die Klientin oder den Klienten davon alsbald in Kenntnis setzen, dass er oder sie nicht weiter beraten werden kann. Vorsicht ist bei einer Kündigung kurz vor einem behördlichen oder gerichtlichen Fristablauf geboten. Bei einer Kündigung zur Unzeit kann ein Schadenersatzanspruch entstehen. Teilweise wird zu einem Haftungsausschluss wegen unzeitiger Kündigung geraten. Die Zulässigkeit und Wirksamkeit einer solchen Klausel ist aber nach dem Recht der Allgemeinen

³⁷ Wreesmann/Schmidt-Kessel, NJOZ 2008, 4061, 4067. Zu den Berufspflichten von RechtsanwältInnen siehe Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) und Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), www.brak.de/fuer-anwaelte/berufsrecht/.

³⁸ Wreesmann/Schmidt-Kessel, NJOZ 2008, 4066. Andere Ansicht: Horn, JA 2013, 644, 648. Dux/Prügel fordern dies aus Gründen der Transparenz, JuS 2015, 1148, 1153.

³⁹ Horn, JA 2013, 644, 648.

⁴⁰ Mit weiteren Nachweisen: Wreesmann/Schmidt-Kessel, NJOZ 2008, 4066.

⁴¹ Wreesmann/Schmidt-Kessel, NJOZ 2008, 4061, 4066.

⁴² Ebd.

⁴³ Ebd.

⁴⁴ Ebd.

⁴⁵ Vgl. § 665 BGB: Abweichung von Weisungen.

⁴⁶ Analog § 147 Abs. 2 BGB: Annahmefrist; Wreesmann/Schmidt-Kessel, NJOZ 2008, 4067–4068, mit weiteren Nachweisen.

⁴⁷ § 666 BGB: Auskunfts- und Rechenschaftspflicht.

⁴⁸ Mit weiteren Nachweisen: Wreesmann/Schmidt-Kessel, NJOZ 2008, 4067–4068.

⁴⁹ Detaillierter: Meyer, AnwBl 2015, 833–839.

⁵⁰ Vgl. § 671 BGB: Widerruf, Kündigung.

Geschäftsbedingungen fraglich.⁵¹ Stattdessen sollte entweder fristwährend ein Schriftsatz eingereicht werden oder/und die umgehende Weiterleitung an eine Anwältin oder einen Anwalt, bzw. an eine andere Beratungsstelle erfolgen.

III.3 Haftungsmaßstab

Grundsätzlich gelten für *vorsätzliche* und *fahrlässige* Verletzungen der oben genannten Pflichten der RechtsberaterInnen zwei Arten der Haftung: Diese kann sich aus dem Vertrag zwischen BeraterInnen und KlientInnen (bzw. der Nichterfüllung dieses Vertrags)⁵² oder aus dem sogenannten Delikt selbst (auch unerlaubte Handlung genannt),⁵³ also einer den KlientInnen zugefügten Rechtsverletzung, ergeben.

- *Vorsatz* bedeutet Wissen und Wollen (auch billigen des Inkaufnehmens)⁵⁴ der haftungsbegründenden Umstände, also zum Beispiel der Verletzung einer der oben genannten Pflichten durch BeraterInnen.
- *Fahrlässig* handelt, wer »die im Verkehr erforderliche Sorgfalt« außer Acht lässt.⁵⁵ Da die KlientInnen wissen, dass sie bei einer kostenlosen Beratung durch Nicht-AnwältInnen nicht dieselbe Rechtsberatungsleistung erwarten können, wie durch geprüfte VolljuristInnen und sie diese daher auch weniger gewichten und Vertrauen schenken, als sie dies bei Auskünften von AnwältInnen tun würden,⁵⁶ ist der Sorgfaltsmaßstab im Vergleich zu dem von VolljuristInnen reduzierter. Auch deshalb ist die bereits oben angesprochene Aufklärung zu Beginn der Beratung notwendig.

Im Rahmen der unentgeltlichen Beratung gilt dennoch kein individueller,⁵⁷ sondern aufgrund des besonderen Vertrauensverhältnisses ein sogenannter objektiv-abstrakter Sorgfaltsmaßstab.⁵⁸ Dieser richtet sich an den im jeweiligen Verkehrskreis (d. h. für AsylrechtsberaterInnen) geforderten Kenntnissen und Fähigkeiten aus. Danach muss ein an den laienhaften Rechtskenntnissen und Fähigkeiten gemessener Beratungsstandard sichergestellt werden. Beratungsprinzipien müssen eingehalten werden und es dürfen keine Fehler begangen werden, die aus

objektiver Sicht schlechterdings nicht hätten unterlaufen dürfen.⁵⁹

Der Haftungsmaßstab kann aber durch eine entsprechende Vereinbarung mit den KlientInnen auf grobe Fahrlässigkeit und die sogenannte eigenübliche Sorgfalt beschränkt werden.⁶⁰

- *Grob fahrlässig* bedeutet, dass ein besonders schwerer Verstoß gegen die oben beschriebene objektiv erforderliche Sorgfalt vorliegt. Die Rechtsprechung umschreibt dies mit verschiedenen, gleichbedeutenden Formulierungen: Verletzung elementarster Sorgfaltspflichten; besonders schweres Außerachtlassen der erforderlichen Sorgfalt oder nahe liegender, unschwer zu ergreifender Sicherheitsvorkehrungen; Fehlen der geringsten Vorsicht oder Aufmerksamkeit; Außerachtlassen ganz nahe liegender Überlegungen und dessen, was im gegebenen Fall jedem einleuchten müsste. Anschaulich wurde auch formuliert: Leicht ist die Fahrlässigkeit, wenn man sagt: »Das kann vorkommen«, grob, wenn man sagen muss: »Das darf nicht vorkommen«.⁶¹
- Die Beschränkung der Haftung auf Verletzungen der »*eigenüblichen Sorgfalt*« reduziert zusätzlich noch den Pflichtenmaßstab. Entscheidend sind hierbei die individuellen, persönlichen Eigenarten des jeweiligen Beraters oder der Beraterin, einschließlich eines bei ihm oder ihr üblichen Schlendrians, soweit er oder sie nicht schon grob fahrlässig ist. Die Beweislast dafür, dass BeraterInnen in eigenen Angelegenheiten nicht sorgfältiger zu verfahren pflegen, tragen sie jeweils selbst.⁶²

Eine solche *Haftungsbeschränkung* auf grobe Fahrlässigkeit⁶³ und eigenübliche Sorgfalt kann zwar auch konkludent erfolgen, das heißt in stillschweigender Übereinkunft zwischen BeraterInnen bzw. Beratungsstelle und KlientInnen,⁶⁴ und wäre aufgrund der ehrenamtlichen Natur der Flüchtlingsrechtsberatung wohl auch vertretbar. Eine ausdrückliche Klarstellung ist aber angeraten.

Dies kann im Wege von AGBs (Allgemeinen Geschäftsbedingungen)⁶⁵ erfolgen.⁶⁶ Dass die Beratungs-

⁵¹ Meyer, AnwBl 2015, 833–839.

⁵² §§ 280, 276 Abs. 1 HS. 1 BGB.

⁵³ §§ 823 ff BGB.

⁵⁴ Grundmann, Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl., 2016, § 276, Rn. 4.

⁵⁵ § 276 Abs. 2 BGB.

⁵⁶ Wreesmann/Schmidt-Kessel, NJOZ 2008, 4069–4070.

⁵⁷ Siehe aber die Möglichkeit der Haftungsreduzierung auf eigenübliche Sorgfalt im nächsten Absatz.

⁵⁸ Wreesmann/Schmidt-Kessel, NJOZ 2008, 4069–4070.

⁵⁹ Ebd.

⁶⁰ § 277 BGB: Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten und § 276 BGB.

⁶¹ Mit weiteren Nachweisen: Grundmann, Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl., 2016, § 276, Rn. 5.

⁶² Ebd., § 277, Rn. 4.

⁶³ Ein Haftungsausschluss für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz ist nicht möglich: § 309 Nr. 7 b) BGB: Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit.

⁶⁴ Vgl. Sprau, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 72. Aufl., § 662 Rn. 11, § 276 Rn. 37.

⁶⁵ §§ 305 ff. BGB: Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen.

⁶⁶ Siehe beispielsweise die AGBs der Refugee Law Clinic Hamburg: www.rlc-hh.de.

stelle nur unter diesen Vertragsbedingungen berät, müssen die KlientInnen aber wissen können. Möglich ist ein mündlicher Hinweis am Anfang des Beratungsgesprächs oder im Rahmen eines schriftlichen Beratungsvertrages, entweder mit dem konkreten Inhalt der AGBs oder bloß darauf, dass generell AGBs bestehen und zum Beispiel auf der Internetseite einsehbar sind.⁶⁷ Auch das Aufhängen der AGBs in der Beratungsstelle oder das Abdrucken auf Flyern ist eine Möglichkeit.

Diese ist wohl die angenehmste Art und Weise, um nicht das Beratungsgespräch gleich anfangs bürokratisch zu belasten. Allerdings lesen die meisten Ratsuchenden erfahrungsgemäß vieles nicht, bzw. können es nicht lesen (wegen Analphabetismus, oder ihre Sprache entspricht keinem der Aushänge). Eine kurze aber sorgfältige Aufklärung bzw. Einigung auf die Bedingungen des Vertrages kann zudem auch gerade zum Aufbau des Vertrauens beitragen. Denn es kann bei den KlientInnen für Klarheit und Beruhigung sorgen zu wissen, worauf sie sich verlassen können. In jedem Fall ist zu beachten, dass dies in einer für die Ratsuchenden verständlichen Sprache erfolgen sollte.⁶⁸

Eine Haftungsbeschränkung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz darf in AGBs jedoch nicht für Schäden aus der Verletzung des *Lebens*, des *Körpers* oder der *Gesundheit* erfolgen.⁶⁹

Eine entsprechende Reduzierung der Haftung darf sich neben der Haftung aus Vertrag auch auf die Haftung aus Delikt, d. h. aus unerlaubter Handlung beziehen.⁷⁰ Eine unerlaubte Handlung begeht, wer »vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt«. ⁷¹ Wie sich aus dem vorherigen Absatz ergibt, darf sich die Haftungsbeschränkung aber wiederum nicht auf die drei erstgenannten Rechtsgüter *Leben*, *Gesundheit* und *Körper* beziehen.

III.4 Wer haftet?

Entsteht ein Schadensfall und will der betroffene Klient oder die Klientin Schadensersatz geltend machen, wird die entsprechende Pflichtverletzung der Beraterin oder des Beraters der Beratungsstelle zugerechnet.⁷² Denn die BeraterInnen sind als Hilfspersonen mit dem Willen ihrer Organisation in der Rechtsberatung tätig und sind damit sogenannte Erfüllungsgehilfen.⁷³ Die Organisatio-

nen müssen allerdings nur für Pflichtverletzungen eintreten, die in innerem sachlichen Zusammenhang mit den Aufgaben stehen, die sie ihren BeraterInnen zugewiesen haben.⁷⁴ Je nachdem wie sie organisiert sind, haften sie als Verein, über einen Sozialträger oder über die Universität.⁷⁵ Ein Haftungsausschluss durch die Beratungsstelle für vorsätzliches Verhalten ihrer BeraterInnen ist nicht möglich.⁷⁶

Neben dieser vertraglichen Haftung kommt bei Auswahl- oder Organisationsverschulden⁷⁷ der Beratungsstelle oder bei Verletzung des RDG auch eine »deliktische Haftung« in Betracht. Demnach kann die Beratungsstelle für Fehler ihrer MitarbeiterInnen zum Beispiel dann haftbar gemacht werden, wenn sie die Auswahl dieser Personen nicht mit der nötigen Sorgfalt vorgenommen hat oder wenn sie diese ohne angemessene Einweisung und Fortbildung auf die Beratungspraxis »losgelassen« hat.

Eine vertragliche Haftung der *BeraterInnen* kommt nach der Konstruktion der meisten Beratungsstellen und Refugee Law Clinics nicht infrage. Etwas anderes ist anzunehmen, wenn eine Beraterin oder ein Berater »auf eigenen Faust« für Ratsuchende tätig wird. Dann könnte aber teilweise auch nur eine Gefälligkeit des täglichen Lebens gegeben sein und kein Vertragsverhältnis entstehen. Außerdem wird vertreten, dass BeraterInnen selbst haften, wenn sie über eine beliebige Anlaufstelle,⁷⁸ zu der sie keinen weiteren Bezug haben, letztlich selbst Vertragspartner der Ratsuchenden werden.

Auch ein Rückgriff der Beratungsstelle gegenüber den BeraterInnen ist meist ausgeschlossen. Selbst wenn eine vertragliche Beziehung oder eine schuldrechtsähnliche Sonderverbindung zwischen ihnen angenommen würde (z. B. zwischen einer Refugee Law Clinic und ihren Studierenden),⁷⁹ ist der Beratungsstelle wiederum das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen als Mitverschulden anzurechnen.⁸⁰ Bei einem Verein sind im Innenverhältnis Vorstand und Vereinsmitglieder als Ehrenamtliche gegenüber dem Verein zudem haftungsprivilegiert.⁸¹

Die betroffenen KlientInnen können die BeraterInnen jedoch über die deliktische Haftung direkt in Anspruch nehmen.⁸² Diese Haftung umfasst aber generell keine Ver-

⁶⁷ § 305 Abs. 2 BGB: Einbeziehung von AGBs in den Vertrag.

⁶⁸ Vgl. § 305 Abs. 2 letzter Halbsatz: »[...] wenn die andere Vertragspartei damit einverstanden ist.«

⁶⁹ § 309 Nr. 7 a) BGB: Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit.

⁷⁰ Einf. v. § 823, Rn. 14.

⁷¹ § 823 Abs. 1 BGB.

⁷² §§ 278, 280 BGB.

⁷³ Vgl. Grünberg, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 72. Aufl., § 278, Rn. 7.

⁷⁴ Ebd., § 278, Rn. 20 ff.

⁷⁵ U. U. zurechenbar über eine Vollmacht (ausdrücklich oder stillschweigend), Duldungs- oder Anscheinsvollmacht (§§ 164 ff BGB) der Organisation.

⁷⁶ Wegen § 309 Nr. 7 b) BGB auch nach §§ 278 S. 2, 276 BGB nicht möglich. Vgl. Sprau, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 72. Aufl., § 276 Rn. 42.

⁷⁷ § 831 BGB: Haftung für den Verrichtungsgehilfen.

⁷⁸ Dastis/Udich, AnwBl 2013, 721, 729; Wreesmann, Clinical Legal Education, 2010, 265.

⁷⁹ Eine schuldrechtsähnliche Sonderverbindung wird zwischen SchülerInnen und Schule verneint; a. a. O. (Fn. 64), § 280, Rn. 10 f.

⁸⁰ §§ 254, 278 BGB; Grünberg, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 72. Aufl., § 254, Rn. 50.

⁸¹ §§ 31 a f. BGB; Dux/Prügel, JuS 2015, 1148, 1152.

⁸² Nach § 823 Abs. 1 BGB.

mögensschäden (also zum Beispiel keine Abschiebekosten), sondern nur Schäden an den bereits oben erwähnten Rechtsgütern Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder einem sonstigen Recht, welches ähnlich absolut ist (z. B. das allgemeine Persönlichkeitsrecht).⁸³

Anleitende VolljuristInnen (RechtsanwältInnen sowie Wissenschaftliche MitarbeiterInnen oder ProfessorInnen mit Befähigung zum Richteramt etc.) haften über das entsprechende Rechtsverhältnis mit der Beratungsstelle (Gefälligkeitsvertrag/Auftrag, Honorarvertrag, Arbeitsvertrag, Beamtenverhältnis). Sie haben nur eigenes Verschulden zu vertreten, nicht hingegen das Verschulden der BeraterInnen; und haften gegenüber der Beratungsstelle, nicht dagegen den KlientInnen gegenüber. Ein etwaiges Verschulden bei der Anleitung, welches zu einer Falschberatung durch die BeraterInnen und schließlich zu einem Schaden bei KlientInnen geführt hat, kann der Beratungsstelle zugerechnet werden (§ 278 BGB),⁸⁴ die wiederum gegenüber den KlientInnen dafür haftet.

Für Verschulden von ProfessorInnen haftet der Staat.⁸⁵ Ein Rückgriff ist nur im Rahmen der Amtshaftung möglich.⁸⁶

Neben dieser bereits sehr eingeschränkten vertraglichen Haftung der AnleiterInnen kommt auch eine Haftung nach Deliktsrecht kaum in Betracht. Bei unzureichender Einhaltung der Vorgaben des § 6 Abs. 2 RDG (Einweisung, Fortbildung und Mitwirkung) wäre eine Haftung zwar denkbar.⁸⁷ Eine Haftung der mit der Anleitung beauftragten VolljuristInnen selbst ist jedoch äußerst fraglich, denn diese sind nicht »Adressaten der Schutznorm«⁸⁸ des RDG, sondern die beratenden Personen, bzw. die dahinter stehende Vereinigung.⁸⁹ Dies wird insbesondere durch folgende Regelung deutlich:

»Die für den Wohnsitz einer Person oder den Sitz einer Vereinigung zuständige Behörde kann [...] die weitere Erbringung von Rechtsdienstleistungen für längstens fünf Jahre untersagen, wenn begründete Tatsachen die Annahme dauerhaft unqualifizierter Rechtsdienstleistungen zum Nachteil der Rechtssuchenden oder des Rechtsverkehrs rechtfertigen. Das ist insbesondere der Fall, wenn erhebliche Verstöße gegen die Pflichten nach § 6 Abs. 2 [Einweisung, Fortbildung und Mitwirkung von VolljuristInnen] [...] vorliegen.«⁹⁰

Für die Einhaltung der genannten Pflichten sind nach dem Wortlaut dieser Norm eindeutig die Personen oder Vereinigungen zuständig, die Rechtsdienstleistungen erbringen. Entsprechend können sich auch mögliche Haftungsansprüche, die aus der Verletzung dieser Pflichten ergeben, nur gegen die Beratungsstellen richten.

IV. Fazit und Praxis-Tipps

Das Haftungsrisiko der an ehrenamtlicher Rechtsberatung Beteiligten ist sehr niedrig. Die Haftung der Beratungsstellen kann im Rahmen von AGBs durch eine Beschränkung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz weiter reduziert werden. Der Abschluss einer Haftschutzversicherung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.⁹¹ Einige Beratungsstellen sind je nach organisatorischer Ausgestaltung über kooperierende Sozialträger oder die Universität abgesichert, andere können in Abwägung ihres eigenen Haftungsrisikos freiwillig eine Police mit einer Versicherung aushandeln und abschließen.

Möchten sich die BeraterInnen für den seltenen Fall, dass sie persönlich für ihre ehrenamtliche Beratungstätigkeit haften, absichern, sollten sie bei ihrer (möglicherweise schon existierenden) Haftpflichtversicherung nachfragen, ob der Schutz auch für Pflichtverletzungen im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit gilt. In den Standard-Haftpflichtversicherungen für natürliche Privatpersonen ist ein Haftungsfall bei der ehrenamtlichen Arbeit normalerweise nicht mit umfasst. Eine entsprechende Erweiterung kann aber erfragt werden.

Wie zuvor erwähnt, ist es nicht Ziel dieses Artikels, für schlechte Beratung zu werben und sich dafür haftungsrechtlich abzusichern. Vielmehr soll die nun erfolgte Auseinandersetzung mit den Rechten und Pflichten der BeraterInnen im Rahmen des Haftungsrechts eine qualitativ hochwertige Beratung sicherstellen, die die erheblichen Interessen der Ratsuchenden und die gravierenden Folgen für diese bei Fehlberatungen berücksichtigt. Gleichzeitig sollten diese Anforderungen Ehrenamtliche nicht abschrecken, da sie gemäß den praktischen Tipps in diesem Artikel ohne hohe bürokratische Hürden realisierbar sind. Dennoch ist klarzustellen, dass es sich bei den hier ausgearbeiteten Rechtspflichten um Mindeststandards handelt, die in jedem Fall eingehalten werden sollten, wenn Rechtsrat erteilt wird.

⁸³ Sprau, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 72. Aufl., § 823, Rn. 11 und 19.

⁸⁴ Vgl. Wreesmann/Schmidt-Kessel, NJOZ 2008, 4061, 4067.

⁸⁵ Nach den Maßstäben der §§ 280 Abs. 1, 31, 89 BGB.

⁸⁶ § 839 BGB Amtshaftung.

⁸⁷ Gem. § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 6 Abs. 2 S. 2 RDG.

⁸⁸ Vgl. Sprau, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 72. Aufl., § 823, Rn. 56.

⁸⁹ Andere Ansicht: Wreesmann/Schmidt-Kessel, NJOZ 2008, 4070; Horn, JA 2013, 644, 649.

⁹⁰ § 9 Abs. 1 RDG

⁹¹ Begründung zum Gesetzentwurf, BT-Drs. 16/3655, S. 59.



Informationsverbund ASYL & MIGRATION

Unsere Angebote

ASYLMAGAZIN – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht Aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration: Das Asylmagazin bietet Beiträge aus der Beratungspraxis und zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen, Rechtsprechung, Länderinformationen, Nachrichten sowie Hinweise auf Arbeitshilfen und Stellungnahmen.

Das Asylmagazin erscheint zehnmal im Jahr und kann zum Preis von 62 € jährlich abonniert werden. Der Preis für ein zweites Abonnement beträgt 55 € jährlich. Weitere Informationen und ein Bestellformular finden Sie unter www.asyl.net und beim Verlag:

Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst

Daimlerstr. 23, 76185 Karlsruhe

Tel.: 0721/464729-200,

E-Mail: bestellservice@ariadne.de

Internet: www.ariadne.de/von-loeper-literaturverlag/zeitschriften/asyl-magazin/

www.asyl.net Die Internetseite mit einer Rechtsprechungsdatenbank zum Flüchtlings- und Migrationsrecht sowie sachverwandten Rechtsgebieten, ausgewählter Rechtsprechung und Länderinformationen, Beiträgen aus dem ASYLMAGAZIN, Adressen, Gesetzestexten, Terminen, Arbeitsmitteln und Stellungnahmen. Nachrichten und Informationen über aktuelle Rechtsprechung können Sie zusätzlich über einen Newsletter erhalten.

www.fluechtlingshelfer.info Die Internetseite mit Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen: Arbeitshilfen, Projekte, Links und Adressen.

www.ecoi.net Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern.

Schulungen und Vorträge Einführungen in Rechtsgebiete, Vorträge zu besonderen rechtlichen Fragestellungen oder zur Recherche von Herkunftsländerinformationen.

Dokumenten- und Broschürenversand Dokumente, die im ASYLMAGAZIN und bei www.asyl.net mit einer Bestellnummer genannt werden, können bei IBIS e.V. in Oldenburg bezogen werden (Bestellformular im ASYLMAGAZIN).



In Kooperation mit

